



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-48/2026	
Federführendes Amt	Geschäftsführung AZV Hersfeld Rotenburg
Datum	10.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Verbandsversammlung AZV Hersfeld Rotenburg	18.08.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Tagesordnung auf Grund der Vertraulichkeit gemäß § 5 VgV

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage der zu wahrenen Vertraulichkeit gemäß § 52 (1) HGO i. V. mit § 5 der Vergabeverordnung (VgV) den Ausschluss der Öffentlichkeit für TOP 3.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Der Tagesordnungspunkt 3 bedarf besonderer Vertraulichkeit, da im Falle des Vergabeverfahrens gemäß § 5 der Vergabeverordnung (VgV) Vertraulichkeit zwingend vorgeschrieben ist.

Im Einzelnen regelt § 5 (Wahrung der Vertraulichkeit) der VgV:

„(1) Sofern in dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf der öffentliche Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

(2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der öffentliche Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Die Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.“

Dies bedeutet, dass die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln sind. Sie dürfen daher weder den Bietern noch der Öffentlichkeit oder Anderen, die nicht mit dem Vergabeverfahren befasst sind, zugänglich gemacht werden.

Für die Beratung und Beschlussfassung über den TOP 3 ergibt sich daraus, dass ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß umseitigem Beschlussvorschlag gefasst werden muss.

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) führt in § 52 zur Öffentlichkeit folgendes aus:

„(1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

„(2) Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.“

Für den AZV als Zweckverband regelt das hessische Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in § 7 (Rechtsverhältnisse) Absatz 2:

„(2) Soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

Somit gelten § 52 und § 62 HGO in Analogie auch für den AZV.

An dieser Stelle werden alle Entscheidungsträger auf die Verschwiegenheitspflicht bzgl. des Vergabeverfahrens gemäß § 52 HGO und § 5 VgV hingewiesen. Entscheidungsträger in diesem Verfahren sind die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses sowie die Vertreter der Verbandsversammlung oder deren jeweilige Stellvertreter.